

Die Verwaltung stellt anhand der Baunutzungsverordnung die grundsätzlichen Pflichten in Bezug auf die Barrierefreiheit von privaten und öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften vor.

Weiterhin wird den AM seitens der Verwaltung eine Aufstellung von ca. 70 städtischen Gebäuden vorgelegt, anhand derer ersichtlich ist, wo welche behindertengerechten Einbauten, oder Umrüstungen (z.B. Behinderten-WC's, Rollstuhl-Zugänge) bereits umgesetzt wurden. Im Hinblick auf angedachte bzw. angeregte weitere Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, wird seitens der Verwaltung auf die laufende Haushaltssicherung und den damit verbundenen Restriktionen für freiwillige Leistungen verwiesen. Somit können nicht verpflichtend durchzuführende Umbau-Maßnahmen nur nach und nach durchgeführt werden. Die o.g. Aufstellung ist im Ratsinformationssystem eingestellt.